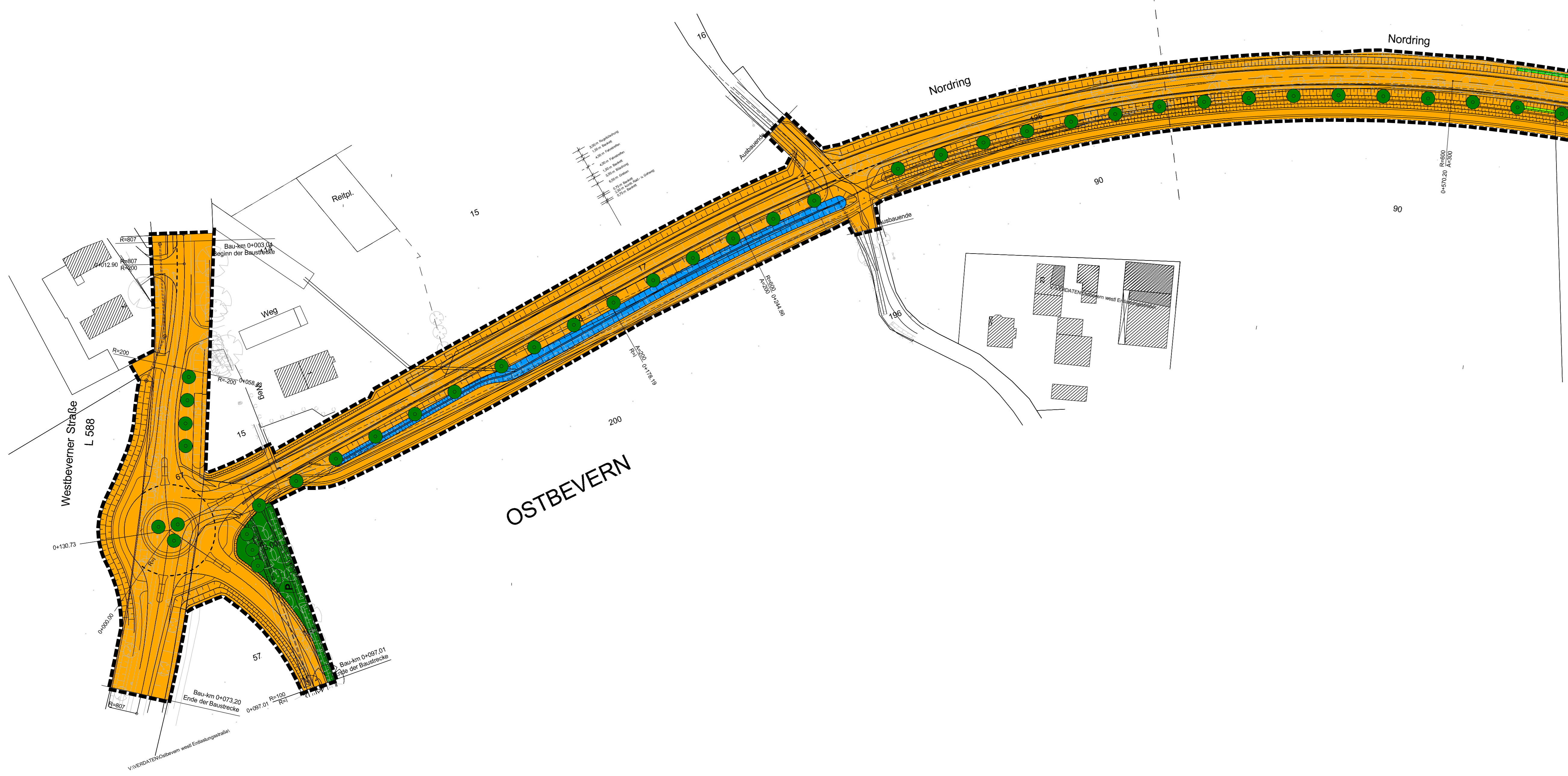
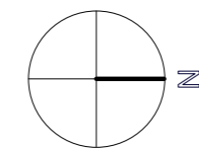


OSTBEVERN Nie Toschlag



Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- P1** Maßnahmenignatur
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Darstellung - Maßnahmenbeschreibung ist erfolgt i.Z. einer anderen gemeindlichen Planung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3. Grünflächen

- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- öffentlich
- privat

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Gewässer Nr. ... - Fläche für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA** Wohnbaufläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- 0,4** max. zulässige Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)
- 0,8** max. zulässige Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: Flächen für Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und des Kreises Warendorf (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Gebäude Bestand
- Hausnummer
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Querschnittsaufteilung gepl. Westumgehung
- möglicher Querschnitt Lärmschutz

Textliche Festsetzungen

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1 BAUMPFLANZUNGEN IM STRASSENRAUM
An den dargestellten Standorten ist eine großkronige Straßenbaumreihe mit standortgerechten Laubbäumen mit einem Stammumfang 18-20cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der einzelne Baumstandort kann aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen vom festgesetzten Standort abweichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.2 FLÄCHE MIT PFLANZGEBOT
Die mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen **P1** "Schutzpflanzung Überflughilfe" im Straßenraum sind als standortgerechte Heckpflanzung (z.B. Hainbuche) aus extra weitem Stand, Höhe 200 - 225 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen **P2** auf dem Lärmschutzwall sind als standortgerechte Strauchpflanzung (Haselnuss, Liguster, Strauchrosen, Schneeball) mit leichten Sträuchern, Höhe 60 - 100 cm in einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je 1m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen zu entwickeln, Mindestqualität 2 x verpflanzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen **P3** am Einmündungsbereich Nording sind mit standortgerechten Laubbäumen mit einem Baum je 200m² der festgesetzten Fläche zu bepflanzen, Mindestqualität 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm, gemessen in 1,00m Höhe. Die übrigen Flächen sind als standortgerechte Strauchpflanzung (Haselnuss, Liguster, Strauchrosen, Schneeball) mit leichten Sträuchern zu entwickeln, Höhe 60 - 100 cm in einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je 1m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen, Mindestqualität 2 x verpflanzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2. Ein- und Ausfahrten

2.1 Die Anlage von Ein- und Ausfahrten entlang der geplanten Westumgehung und der L 630 ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ostbevern, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSOHG).

Die an die westliche Entlastungsstraße angrenzenden Flächen können längerfristig potentiell als Bauland entwickelt werden.

Verfahrensvermerke

wird ergänzt

Plangrundlage

Geobasisdaten: "Kreis Warendorf, Der Landrat, Vermessungs- und Katasteramt"

Gemeinde Ostbevern	Unterlage: -
	Reg.-Nr.: -
Bebauungsplan Nr. 50 Westliche Entlastungsstraße, I. und II. Bauabschnitt	Blatt-Nr.: 1 (4)
	Datum: 02.05.2012
bearbeitet gezeichnet	Zeichen: nm
	nm
Auftraggeber: Gemeinde Ostbevern Hauptstraße 24 48 346 Ostbevern	Vorentwurf M 1: 1000
	Auftraggeber: Vermessung Straßen und Verkehrsplanung Bauleitung Stadtplanung Landschaftsarchitektur u. Landschaftspflege Lärmschutz Verkehrstechnik Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau Leitungsdokumentation
Nauestr. Straße 72 48 165 Münster Tel.: 22 / 22 805	Hanestraße 63 48 165 Münster Tel.: 02501 / 27 60 0